

7./X. 1916

(Einführung von Lebensmittel-Zertifikaten.) Der Magistrat gibt bekannt, daß er auf Grund der Regierungsverordnung 4207/M. E. vom 23. November 1915 für die hauptstädtische Bevölkerung Lebensmittel-Zertifikate ins Leben treten läßt. Gegen Vorweisung dieser Zertifikate werden künftig alle ständigen Budapestener Einwohner alle vom Magistrat herauszugebenden Karten (Bohnen-, Reiskarten usw.) bei den nach den Wohnungen kompetenten Mehlkommissionen erhalten. Ohne Vorweisung des Zertifikats wird also niemand die von nun an herauszugebenden Karten erhalten können. Der Magistrat ermahnt daher das Publikum, die Lebensmittel-Zertifikate sorgfältig aufzubewahren, da verlorene Zertifikate nicht ersetzt werden. Die Verteilung der Zertifikate erfolgt am 6. Oktober, gleichzeitig mit den neuen Mehl- und Brotkarten, und in derselben Weise, das heißt die Zertifikate werden ins Haus gestellt. Jeder ständige Budapestener Einwohner wird ohne Rücksicht auf sein Alter ein Zertifikat erhalten. Mehr als eines kann niemand beanspruchen. Solchen Personen, die nicht ständig in Budapest wohnen, darf man kein Zertifikat geben. Ueberschlüssige oder irrtümlich zugestellte Zertifikate müssen sofort nach der Wohnung zuständigen Mehlkommission zurückerstattet werden. Das Lebensmittel-Zertifikat darf man weder für Geld, noch für irgendeine Gegenleistung einem anderen überlassen; es darf nur von dem benützt werden, für den es ausgestellt wurde. Diejenigen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder sie umgehen, sowie die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter, die die ihnen behufs Zustellung übergebenen Lebensmittel-Zertifikate nicht unter genauer Beobachtung der obigen Verfügungen verteilen und die überschüssigen Zertifikate nicht unverzüglich der zuständigen Mehlkommission zurückgeben, machen sich einer Uebertretung schuldig, und werden — falls ihre Handlung kein schwereres Vergehen involviert — im Sinne des § 9 des G.-U. L: 1914 mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft. Zur Beurteilung der Uebertretungen sind die Bezirkshauptmannschaften kompetent.

Der Magistrat der Haupt-  
und Residenzstadt.